

Juni 2008

IN MEDIAS RES

Neue Führungscrew hat sich etabliert

Neben mir als neuem Geschäftsführer zeichnet seit mehr als hundert Tagen eine Troika aus Prokuristinnen für das operative Geschäft in Berlin (Sabine Bieschke), Leipzig (Petra Golde) und München (Helga Müller) verantwortlich. Die Damen haben sich mit Tatkraft ihrer neuen Aufgabe gestellt und vor allem Kontakt zu den für uns wichtigsten Personen, nämlich zu Ihnen, geknüpft. Dass sie noch nicht bei Ihnen allen vorbeischauen konnten, ist unserem Alltag geschuldet. Die ständige Verbesserung unserer Abläufe und ihrer Abrechnungsergebnisse liegt uns allen sehr am Herzen. Wir würden uns freuen, wenn Sie mit uns die vergangenen 100 Tage reflektieren und uns mitteilen würden, was Ihnen gefallen oder nicht gefallen hat. Ihre Kritik würde uns noch mehr anspornen, besonders wenn Sie die Zeit dazu aufbrächten, Sie persönlich mit meinen Mitstreiterinnen zu erörtern. Sie würden sich über jede persönliche, elektronische oder telefonische Kontaktaufnahme sehr freuen. Halten Sie uns bitte die Treue.

Ihr Dr. Diether Hilbert
Geschäftsführer

Kontaktdaten

Sabine Bieschke: 030/893857-11, s.bieschke@aev.de
Petra Golde: 0341/58579-14, p.golde@aev.de
Helga Müller: 089/896010-714, h.mueller@aev.de

Personelle Veränderung im Raum Magdeburg

Durch das Ausscheiden von Frau Frolik, welche den Raum Magdeburg betreut hat, bitten wir die Ärzte aus diesem Gebiet, sich mit Fragen und Problemen an Frau Golde, Tel. 0341/58579-14, in der Geschäftsstelle Leipzig zu wenden. Die Abrechnungen erfolgen wie bisher durch Ihre bekannten Sachbearbeiterinnen in den Geschäftsstellen Berlin und Leipzig.

Fälligkeit von Privatliquidationen

Nach § 12 der GOÄ sind Vergütungen aus Privatliquidationen sofort nach Zugang einer ordnungsgemäßen Abrechnung fällig und nicht wie von den meisten Privatversicherten angenommen, nach 30 Tagen bzw. nach Kostenerstattung durch die Versicherungen. Hier ist eindeutig darauf hinzuweisen, dass nicht die Versicherung der Patienten, sondern dieser selbst der Vertragspartner und somit für den Ausgleich der in Anspruch genommenen Leistungen zuständig ist.

Ebenso weisen wir darauf hin, dass bei Unklarheiten in der Rechnung der Patient nicht berechtigt ist, den ganzen Rechnungsbetrag einzubehalten. Er kann lediglich die Bezahlung der strittigen Positionen unter Vorbehalt bis zur Klärung einbehalten, die unstrittigen Positionen sind umgehend zu begleichen.

Einer sofortigen Fälligkeit der Rechnungen steht also gemäß der GOÄ nichts im Wege.

In diesem Zusammenhang können Sie sich Ihren End-Text auf Ihren Rechnungen gerne neu überlegen.

Beispiele:

1. Zahlbar bis spätestens . . . (Datum + 30 Tage)
2. Die Rechnung ist lt. GOÄ § 12 sofort fällig
3. Zahlbar innerhalb von 14 Tagen
4. Zahlbar innerhalb von 21 Tagen
5. Zahlbar innerhalb von 28 Tagen

Bei Fragen zu diesem Thema steht Ihnen Herr Reiner Zeman unter der Rufnummer 089/896010-731 oder E-Mail r.zeman@aev.de gerne zur Verfügung.

Abrechnungsmöglichkeiten bei Ultraschalluntersuchungen

GOÄ-Ziffer 410 Ultraschalluntersuchung eines Organs
(nicht neben 412, 413, 415, 417, 418)

1x x 2,3 Euro 26,81

GOÄ-Ziffer 420 bis zu 3 weiteren Organen

(kann höchstens 3 x berechnet werden)

3x x 2,3 Euro 32,19

AeV-Tipp:

Bei der Untersuchung von mehr als 4 Organen kann aufgrund des besonderen Leistungsumfanges und Zeitaufwandes die Ziffer 420 3 x mit einem höheren Steigerungssatz (maximal bis 3,5 fach) abgerechnet werden.

Begründung: Erhöhter Mehraufwand bei Vielzahl der geschallten Organe.

Die untersuchten Organe sind in der Rechnung anzugeben.

Bei der Ultraschalluntersuchung können aber auch patientenindividuelle Gründe für einen höheren Steigerungssatz möglich sein (z. B.: Luftüberlagerung, reflektorische Abwehrhaltung, atypische Organlage und ähnliches).

Bei Fragen zu diesem Thema steht Ihnen Ihr Sachbearbeiter jederzeit gerne zur Verfügung. Für spezielle GOÄ-Fragen können Sie Frau Bärbel Roscher mittwochs und donnerstags unter 089/896010-742 oder b.roscher@aev.de erreichen.

IUS TRIBUTAQUE

Abgeltungssteuer – Ihre Fragen an uns

Unsere Beiträge in AeV.info April 2008 und Mai 2008 zur ab 2009 gültigen Abgeltungssteuer sind auf Ihr Echo gestoßen.

Auf zwei Fragen von allgemeinem Interesse antworten wir gern an dieser Stelle für alle Leser

Kirchensteuer

Die pauschale Abgeltungssteuer beinhaltet nicht automatisch die Kirchensteuer. Diese fällt separat an, wofür es ab 2009 zwei Möglichkeiten gibt.

Man kann zum einen die Kirchensteuer zusammen mit der Kapitalertragsteuer beim Kreditinstitut nach einer speziellen Vorschrift berechnen und einbehalten lassen. Dazu wird der depotführenden Bank ein entsprechender Auftrag erteilt. Die einbehaltene Kirchensteuer kann dann in der Einkommensteuererklärung nicht mehr als Sonderausgabe berücksichtigt werden.

Oder man gibt weiterhin in der Einkommensteuererklärung alle Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne an. Das Finanzamt veranlagt dann für diese Einkünfte die Kirchensteuer analog zur Einkommensteuer. Dies ist z.B. vorteilhaft, wenn der Sparerfreibetrag noch nicht ausgeschöpft ist.

Andere Einkünfte und Finanzierungen

Die Abgeltungssteuer wird weder auf Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung noch auf betriebliche Einnahmen erhoben. Das heißt, dass dabei anfallende Zinserträge nicht der Abgeltungssteuer unterliegen, sondern der normalen (häufig höheren) Besteuerung.

Die Zinsaufwendungen auf entsprechende Anschaffungen (vermietete Immobilie, Maschinen/ Geräte) sind weiterhin vollständig als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben abziehbar. Es gibt keine Beschränkung wie bei der nach oben begrenzten Pauschale für Kapitaleinkünfte.

Einkommensteuererklärung 2007 – Sammeln lohnt sich

Die Steuererklärung 2007 ist vom Steuerberater in den nächsten Monaten anzufertigen. Das heißt für Sie: gesammelte Belege sortieren und Aufzeichnungen über Vorjahres -Aktivitäten sichten.

Fahrten zur Arbeit

Vielleicht haben Sie vor, in diesem Jahr auf eine Zusammenstellung Ihrer Fahrten Wohnung – Praxis völlig zu verzichten, weil Sie gehört haben, dass ab 2007 Fahrtkosten zur Arbeit steuerlich nicht mehr abzugsfähig sind.

Geben Sie Ihrem Steuerberater trotzdem eine Aufstellung.

Zum einen ist ab dem 21. Entfernungskilometer auch weiter ein Abzug möglich. Zum anderen sind die ab 2007 geltenden Einschränkungen möglicherweise verfassungswidrig, so dass Sie nach der (noch ausstehenden) Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes doch die bisher geltenden Pauschalen ansetzen können.

Geschäftsreisen:

Durch penible Aufzeichnung von Geschäftsreisen lässt sich die Steuerlast mindern. Dies funktioniert wie folgt (vereinfachtes Beispiel):

Besuch von jährlich 5 Fortbildungsveranstaltungen, die jeweils zwei volle Tage dauern —>
5 x 2 Tage x 24 Euro Verpflegungsmehraufwand = 240 Euro. Bei einem Steuersatz von 45 % ergibt das eine Ersparnis von über 100 Euro.

Nehmen Sie sich die Zeit und listen Sie Ihre Abwesenheiten des letzten Jahres auf, es lohnt sich!

Private Handwerkerrechnungen

Bei Vorlage von Rechnung und Überweisungsbeleg sind 20% des Rechnungsbetrages (allerdings ohne Materialkosten!) absetzbar. Auch diese Viertelstunde Sortierarbeit sollten Sie sich gönnen.

(Dr. Kerstin Arnold, Steuerberaterin, Pischel & Kollegen, Kerstin.Arnold@Pischel.info)



Herausgeber: Theo Pischel in Pischel & Kollegen
Wirtschaftsprüfer Rechtsanwälte Steuerberater
Götzstraße 11 - 80809 München
Katharinenstr. 9 - 10711 Berlin

Redaktion:
Fidicon Consult
Unternehmensberatungsgesellschaft mbH
Katharinenstr. 9 - 10711 Berlin

Telefon: 030 / 89 09 40 86
Telefax: 030 / 89 09 49 95
eMail: info@Fidicon.info

Telefon: 089 / 300 70 35 & 030 / 89 09 49 94
Telefax: 089 / 308 44 42 & 030 / 89 09 49 95
www.KanzleiPischel.de
eMail: info@Pischel.info

Alle Informationen sind sorgfältig recherchiert, jedoch ohne Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit. Wiedergabe - auch auszugsweise - nur mit schriftlicher Einwilligung des Herausgebers. Alle Gastbeiträge und Leserbriefe geben die Meinung des Verfassers, nicht die des Herausgebers wieder.